

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNGÜTERVERKEHR**

**FLOYD ZRT.**

**(nachstehend: Floyd)**

**H-1138 Budapest, Madarász Viktor u. 47-49.**

**Firmennummer: 01-10-045299**

**(gültig ab 25.06.2015)**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

### § 1 Vertragsbestandteile

- (1) Für Beförderungsverträge mit der Floyd im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr gelten die „*Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern*“ (CIM-COTIF) und die „*Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr*“ (ABB-CIM) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten oder soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (2) Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und Floyd:
  - der jeweilige Rahmenvertrag bzw. Einzelauftrag (nachstehend gemeinsam: **Beförderungsvertrag**) (inkl. Notfallmanagement bei Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß RID);
  - die vorliegende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (nachstehend: **AGB**) als fixer Vertragsbestandteil des Beförderungsvertrags.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses und werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist im Internet unter [www.floyd.eu/gtc.html](http://www.floyd.eu/gtc.html) jederzeit abrufbar.
- (5) Die vorliegenden AGB und der Beförderungsvertrag bilden zusammen die zwischen den Parteien zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses zustande gekommene vollständige Vereinbarung. Dem Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Beförderungsfristvereinbarungen. Sollte es zwischen einem Beförderungsvertrag und den AGB einen inhaltlichen Widerspruch geben, so genießen die Bestimmungen des Beförderungsvertrags Vorrang. Hinsichtlich der im Beförderungsvertrag nicht geregelten Fragen sind die in den AGB festgehaltenen Bestimmungen maßgebend.
- (6) Der Auftraggeber erklärt, dass die Floyd ihm ermöglicht hat, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrags den Inhalt der vorliegenden AGB rechtzeitig kennenzulernen. Der Auftraggeber akzeptiert die AGB ausdrücklich. Der Auftraggeber legt zugleich dar, dass er die AGB nicht für unlauter hält, weil diese die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Auftraggebers ohne Verletzung der Anforderungen an Treu und Glauben festhalten und den Auftraggeber nicht in eine einseitige oder ungerechtfertigt ungünstige Lage bringen.
- (7) Der Auftraggeber erklärt, dass die AGB seiner Meinung nach keine Vorschriften enthalten, die von den geltenden Rechtsnormen oder der üblichen Vertragspraxis wesentlich abweichen. Der Auftraggeber erklärt zugleich, dass er, sofern die AGB von einer Bedingung des (der) zwischen den Parteien früher angewandten Vertrags (Verträge) abweicht, von Floyd eine diesbezügliche gesonderte, hinweisende Information erhalten hat und diese Bedingung ausdrücklich akzeptiert.
- (8) Bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung beziehen sich die vorliegenden AGB so lange auch auf neue Beförderungsverträge zwischen den Parteien, bis ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

### § 2 Gegenstand und Umfang des Vertragsverhältnisses

- (1) Auf der Basis von separat zu vereinbarenden Beförderungsverträgen führt Floyd die vom Auftraggeber beauftragten Transportleistungen innerhalb Europas durch. Die von Floyd im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind im jeweiligen Beförderungsvertrag bestimmt. Darüber hinaus bietet Floyd nur die Erbringung von Nebenleistungen an, die zur Durchführung der Transportleistungen gesetzlich unmittelbar notwendig sind. Weitere Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (2) Die Beförderungsverträge basieren auf den Bestimmungen dieser AGB, sofern dort nichts Entgegenstehendes vereinbart ist. Die von Floyd an den Auftraggeber übermittelten Angebote sind in der Regel unverbindlich. Wenn der Auftraggeber das unverbindliche Angebot annimmt und diese Tatsache an Floyd unterzeichnet bestätigt, entscheidet Floyd, ob er den Beförderungsvertrag mit den vom Auftraggeber bestätigten Konditionen abschließt. Sollte sich Floyd für den Abschluss des Beförderungsvertrags entscheiden, so unterzeichnet er und bringt damit den Beförderungsvertrag zustande.
- (3) Sofern das Angebot von Floyd als verbindlich abgegeben wurde, die das Einverständnis mit dem Angebot der Floyd ausdrückende Rechtserklärung des Auftraggebers wird auch dann nicht als Annahme des von Floyd gestellten Angebots und dadurch als Erteilung des Auftrags (und Abschluss des Beförderungsvertrags) angesehen, wenn sie nur ergänzende oder abweichende Bedingungen enthält, die nicht als wesentliche Fragen angesehen werden bzw. diese nicht berührt.
- (4) Der Auftraggeber beauftragt Floyd mit der Durchführung von Transporten von Gütern mittels einer zwischen den Parteien abgestimmten Wochenplanung. Abweichungen hiervon können nur nach vorheriger gegenseitiger schriftlicher Abstimmung zwischen den Parteien vorgenommen werden.
- (5) Sofern der Auftraggeber die für die Transporte der Güter notwendigen Güterwagen stellt, hat er zu gewährleisten, dass die Güterwagen für die Transporte geeignet und ECM-konform sind. Der Auftraggeber stellt in diesem Fall sicher, dass

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

nur Güterwagen zum Einsatz kommen, deren Halter dem „Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten sind.

- (6) Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei durch schriftliche Mitteilung zeitnah einen neuen Ansprechpartner zu benennen, wenn die im Beförderungsvertrag benannten Ansprechpartner während der Dauer des Vertragsverhältnisses ihre Zuständigkeit ändern oder das Unternehmen verlassen.

### § 3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Die Parteien und deren Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsnormen für die Durchführung der im Beförderungsvertrag beschriebenen Transportleistung.
- (2) Ferner wird Floyd dafür Sorge tragen, dass die von ihr eingesetzten Triebfahrzeuge und Wagen (sofern durch Floyd gestellt) den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für deren sicheren Betrieb entsprechen. Floyd wird für die im Beförderungsvertrag beschriebenen Transportleistungen entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen, welches ebenfalls den jeweils gültigen Rechtsnormen genügt.
- (3) Der Auftraggeber seinerseits wird sicherstellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Güterwagen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für deren sicheren Betrieb entsprechen.

### § 4 Be- und Entladung, Beförderung

- (1) Floyd ist Beförderer und der Auftraggeber ist Absender im Sinne des CIM-COTIF in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Auftraggeber hat die Be- und Entladung der Wagen durchzuführen und diese betriebssicher zu verladen, sowie die Wagen in den jeweiligen Übergabepunkten ausreichend zu bewachen. Übergabepunkt ist der Ort, an dem die Wagen von dem Auftraggeber an Floyd bzw. von Floyd an den Empfänger übergeben werden. Der Auftraggeber hat in den jeweiligen Übergabepunkten für die Einhaltung der arbeits- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (3) Sofern die Wagen nicht durch Floyd gestellt werden, ist für die korrektive Instandhaltung der Wagen der Auftraggeber verantwortlich. Floyd wird im Rahmen der Regeln des AVV die Wagen bloß präventiv untersuchen und instand halten. Schäden an den Wagen werden umgehend dem Halter und Floyd gem. Anlage 9 des AVV übermittelt.

### § 5 Beförderungspapiere

Der Auftraggeber füllt den Frachtbrief selbst aus. Sofern der Auftraggeber für den Transport weitere Dokumente benötigt, sind diese vom Auftraggeber zu erstellen und zu Beginn des jeweiligen Transports an Floyd auszuhändigen.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit wird in dem firmenmäßig zu unterzeichnenden Beförderungsvertrag vereinbart.
- (2) Ein fristloser Kündigungsgrund seitens der Floyd liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Leistungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß, das heißt innerhalb der in § 8 definierten Zahlungsziele trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer verhältnismäßigen Nachfrist nicht nachkommt, oder wenn im Falle von Betriebsbeeinträchtigungen erhöhte Kosten entstehen und sich die Parteien innerhalb von 30 Tagen nicht auf neue Preise geeinigt haben.
- (3) Ein fristloser Kündigungsgrund seitens des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn Floyd ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer verhältnismäßigen Nachfrist nicht nachkommt.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den nachgewiesenen Zugang der Kündigung an.

### § 7 Preise / Konditionen

- (1) Die Vergütung ist im entsprechenden Beförderungsvertrag geregelt und ist zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten.
- (2) Die Übernahme in den vereinbarten Übergabebahnhöfen ist Bestandteil der Preisvereinbarung. Sollten andere als die im Beförderungsvertrag aufgeführten Bahnhöfe zur Übernahme in Frage kommen, wird Floyd ein neues Angebot für die Bedienung dieser Bahnhöfe unterbreiten und dem Auftraggeber zur Annahme vorlegen.
- (3) Die im Beförderungsvertrag nicht vereinbarten Leistungen werden gesondert nachgewiesen und verrechnet; für den damit zusammenhängenden administrativen Aufwand wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- EUR pro Vorgang fällig.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

### § 8 Zahlung

(1) Floyd erstellt Rechnungen nach der Leistungserbringung, die dem Auftraggeber auf dem elektronischen Weg (per E-Mail laut Beförderungsvertrag) übersandt werden. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Der Rechnungsausgleich erfolgt per Überweisung auf folgende Konten:

Floyd Zrt  
HypoVereinsbank  
IBAN: DE71 20030000 0010835587 EURO  
SWIFT CODE (BIC): HYVEDEMM300

Floyd Zrt  
UniCredit Bank Hungary Zrt.  
IBAN: HU42 1091 8001 0000 0005 8460 0007 HUF  
SWIFT CODE (BIC): BACXHUHB

(3) Die Ausstellung und Zustellung der Rechnung erfolgt aufgrund der vom Auftraggeber im Beförderungsvertrag schriftlich übergebenen Daten. Reklamationen bezüglich der Rechnung können innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich eingereicht werden.

(4) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Zinsen laut Ungarischem Bürgerlichem Gesetzbuch (Gesetz 5 vom 2013) (nachstehend: **BGB**) maßgebend. Die Verzugszinsen stehen – unabhängig von der Übermittlung bzw. dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung durch Floyd – bereits vom ersten Tag des Verzugs an zu. Floyd ist berechtigt, ihre über die Verzugszinsen hinausgehenden Schäden wie auch ihre etwaigen sonstigen Ansprüche, einschließlich einer Betreuungskostenpauschale laut BGB, geltend zu machen.

(5) Dem Auftraggeber steht gegenüber den Ansprüchen der Floyd nur dann ein Anrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zu, soweit Floyd vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

(6) Die durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen gelten als erbracht, wenn sie auf dem Bankkonto der Floyd gutgeschrieben werden. Die Zahlungen sind in der im Beförderungsvertrag festgelegten Währung zu leisten. Bei einer fehlerhaften oder irrtümlichen Überweisung (z. B. Überweisung anstelle des EUR-Bankkontos auf das HUF-Bankkonto oder umgekehrt) muss der Auftraggeber die auf Seiten der Floyd entstandenen nachgewiesenen Mehrkosten (z.B. Kursverluste, Bankkosten) unverzüglich erstatten.

### § 9 Stornoregelung

(1) Bei Ausfällen von Zügen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind und für die dadurch entstehenden Kosten wird folgende Regelung vertraglich vereinbart:

- Stornierung kürzer als 24 Stunden vor Fahrplanabfahrt: voller Rundlaufpreis;
- Stornierung zwischen 24 und 48 Stunden vor Fahrplanabfahrt: 60% des Rundlaufpreises;  
Stornierung mehr als 48 Stunden vor Fahrplanabfahrt: kostenfrei, sofern nicht Stornierungskosten von Subunternehmen anfallen. Diese werden gemäß Auslage dem Auftraggeber berechnet.

### § 10 Weisungen und Informationen

(1) Floyd sagt zu, die zur Konkretisierung des jeweiligen Auftrags erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen vom Auftraggeber bezüglich des Transports der Ware zu befolgen soweit nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Insbesondere wird Floyd die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

(2) Floyd verpflichtet sich, den Auftraggeber über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentliche Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist Floyd verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen sollen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg und die von Floyd getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlich neuen Ablieferungstermin enthalten.

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadenfalls wird Floyd erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Auftraggeber melden. Folgende Informationen (soweit sie relevant sind) sind in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadenfalls
- Name, Adresse der Verletzten / Toten
- Umfang des Produktaustritts
- Sendungsdaten
- Von Floyd getroffene Maßnahmen

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

- Rückrufmöglichkeiten
- (4) Zusätzlich ist ein Unfall dem Auftraggeber vorab über die im Beförderungsvertrag vereinbarte Notfallnummer zu melden.
  - (5) Floyd ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Empfangsbestätigung schriftlich vermerkt.
  - (6) Für den Fall, dass Transportschäden am Ladegut auftreten, sagt Floyd zu, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.
  - (7) Die Parteien räumen sich gegenseitig im Schadensfall das Recht der Schadensbesichtigung ein.
  - (8) Angaben im Beförderungsvertrag bzw. Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief, nachträgliche Verfügungen und Weisungen, Mitteilungen und Reklamationen an Floyd sind in deutscher bzw. ungarischer Sprache abzufassen bzw. ist eine deutsche bzw. ungarische Übersetzung beizugeben.

### § 11 Haftung

- (1) Die Parteien haften, soweit in dem Beförderungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde und zwingendes Recht nicht entgegensteht, für die Verletzung ihrer vertraglichen oder sonstigen Pflichten nach Maßgabe der Vorschriften des CIM-COTIF und des BGB.
- (2) Soweit zwingende Regelungen des CIM-COTIF bzw. anderer zwingend anwendbaren Rechtsnormen nicht entgegenstehen, sind für die Schadenersatzhaftung der Floyd die einschlägigen Bestimmungen der § 6:174 BGB [Schadenersatz bei einer mangelhaften Erfüllung] und § 6:142 BGB [Haftung für durch die Vertragsverletzung verursachte Schäden] bzw. die einschlägigen Bestimmungen des BGB zur Haftung für einen außerhalb eines Vertrags verursachten Schaden [§§ 6:518 BGB] maßgebend. Hinsichtlich § 6:143 BGB [Höhe des Schadenersatzes] und § 6:522 BGB [Umfang der Schadenersatzpflicht] sind die Bestimmungen der vorliegenden § 11 maßgebend.
- (3) Floyd muss hinsichtlich der durch eine Vertragsverletzung, eine mangelhafte Erfüllung bzw. dem Auftraggeber eventuell außerhalb eines Vertrags verursachten Schäden ausschließlich die beim Vermögen des Auftraggebers eingetretene tatsächliche Wertsenkung (die sog. Haftschäden) erstatten, unter der Maßgabe, dass sich die Höhe der Schadenshaftung der Floyd auf die Nettofrachtgebühr des von der Schädigung betroffenen Transports beschränkt, unter der Maßgabe, dass die Haftung der Floyd mit Rücksicht auf § 6:152 BGB [*Beschränkung und Ausschluss der Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung*] und § 6:526 BGB [*Beschränkung und Ausschluss der Haftung für eine Schadensverursachung*] für eine vorsätzlich verursachte bzw. das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Menschen gefährdende oder ihre Gesundheit schädigende Schädigung nicht ausgeschlossen und nicht beschränkt werden kann. Unter dem Rechtstitel „Schadenersatz“ können gegenüber Floyd keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Eine Haftung von Floyd für Schäden aus Streiks, höherer Gewalt, Energiemangel, Aufruhr, Krieg, Terrorismus ist ausgeschlossen, sofern die zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften nicht eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen. Gleiches gilt für Schäden, die durch Maßnahmen der Infrastrukturbetreiber entstehen und für die Floyd selber keine Schuld trifft (z.B. Verweigerung von Trassen etc.).
- (5) Sollte Floyd wegen Schäden an oder durch Güter / Wagen / Lokomotiven haften oder sollte Floyd wegen Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder Ladungssicherung oder mangelhafter Lade- oder Entladearbeiten durch Dritte in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Floyd von solchen Forderungen Dritter umgehend und vollumfänglich freizustellen.
- (6) Der Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen sowie Floyd (z.B. bei wagentechnischen Untersuchungen, Zugprüfungen oder für den Fall des Einsatzes von Floyd-Personal oder Floyd-Equipment im Ausnahmefall) haben das wechselseitig für die Beförderungen zur Verfügung gestellte Equipment schonend zu behandeln und Schäden dem anderen Vertragspartner sofort anzuzeigen. Schäden sind dergestalt zu dokumentieren, dass die Durchsetzung von etwaigen Regressansprüchen und Ansprüchen aus Versicherungsverträgen für beide Parteien jederzeit möglich sind.
- (7) Die Haftung von Floyd beginnt mit Annahme des Zuges an den im Beförderungsvertrag genannten Übergabe-/Übernahmestellen und endet mit der Bereitstellung auf eben solchen. Die Parteien sind sich einig, dass nur die jeweiligen Betreiber der Schieneninfrastruktur, über deren Trassen die einzelnen Transportleistungen durchgeführt werden, sicherstellen können, dass die Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses dem einzelvertraglichen Nutzungswerk entspricht. Beide Parteien sind sich darüber bewusst, dass Betreiber der Schieneninfrastruktur berechtigt sind, durch ihre eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren und die technischen und betrieblichen Standards anzupassen.

### § 12 Gewahrsam

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, richten sich Beginn und Ende des Obhutzeitraumes von Floyd an den vom Auftraggeber übergebenen Eisenbahnwaggons und den darin bzw. darauf befindlichen Gütern nach der Leistungsbeschreibung gem. Beförderungsvertrag.

### § 13 Versicherung

- (1) Floyd ist als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betriebshaftpflichtversichert.

### § 14 Be- und Entladung, Ladungssicherung / Kontrollpflichten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Beladung sämtliche erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die die Ladung und den Transport betreffen, zu ergreifen. Diese umfassen sämtliche Maßnahmen, die durch jeweils gültige nationale und internationale gesetzliche Vorschriften getroffen werden müssen.
- (2) Die Ladungssicherung, Be- und Entladung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Sofern eine Tätigkeit durch Floyd erfolgen sollte, geschieht dies als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers und wird von Floyd an den Auftraggeber separat abgerechnet.
- (3) Die Sicherung der Ladung wird von Floyd äußerlich geprüft; eingehendere Überprüfungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- (4) Für die Überprüfung der Wagenladungen sowie für die Einhaltung der gem. § 15 einzuhaltenden Kennzeichnungsvorschriften ist der Auftraggeber verantwortlich.

### § 15 Kennzeichnungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Kennzeichnung der zu transportierenden Güter entsprechend der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen und des Gefahrgutrechts. Widrigenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, Floyd von sämtlichen Ansprüchen und auferlegten Verpflichtungen zu befreien bzw. angemessen zu entschädigen.

### § 16 Eintritt der Erfüllung

Erfüllung mit befreiender Wirkung der durch Floyd zu erbringenden Leistungen tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Züge sowie die zugbegleitenden Dokumente an den vereinbarten Übergabebahnhöfen an den Empfänger, den Auftraggeber oder an den vom Auftraggeber bevollmächtigten Dritten übergeben wurden.

### § 17 Beauftragung Dritter

- (1) Floyd ist berechtigt, die vom Auftraggeber beauftragten Transportleistungen von Unterauftragnehmern besorgen zu lassen.
- (2) Floyd wird dafür sorgen, dass alle Unterauftragnehmer die zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen in vollem Umfang einhalten.
- (3) Im Rahmen seiner vertraglichen Haftung hat Floyd auch für das Verschulden der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen und der Einhaltung der vertraglichen Nebenpflichten wie für eigenes Verschulden einzustehen, soweit im Beförderungsvertrag nichts gegenteiliges geregelt ist.

### § 18 Gesetzesänderungen

Sofern Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im nationalen sowie im internationalen Bereich die Durchführung der vereinbarten Leistungen nachweisbar einschränken und/oder gänzlich oder teilweise unmöglich machen, steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

### § 19 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, Informationen über den Geschäftsbetrieb und/oder den erbrachten Leistungen der jeweils anderen Partei sorgsam und streng vertraulich zu behandeln und nur für geschäftsbedingte Zwecke, die in einem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien sowie den jeweils abzuschließenden Beförderungsverträgen stehen, zu nutzen. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien mit vertraulich zu behandelnden Informationen betraut werden, entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Floyd ZRT

- (2) Die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen wirken nach Beendigung des Beförderungsvertrags zeitlich unbeschränkt fort.
- (3) Veröffentlichungen zum Zwecke der Werbung oder zur Imageförderung werden von den Parteien vorherig inhaltlich abgestimmt und gegenseitig schriftlich freigegeben.

### § 20 Maßgebendes Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass der Beförderungsvertrag ungarischem Recht unterliegt, soweit nicht internationales Recht (insb. CIM-COTIF) zwingend vorgeht. Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) findet keine Anwendung. Die Geltendmachung von Forderungen gegen Floyd im Rahmen eines Europäischen Mahnverfahrens wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet ihre etwaigen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben oder damit verbunden sind, möglichst einvernehmlich beizulegen. Bei deren Erfolglosigkeit legen die Parteien fest, dass zur Entscheidung jeglicher Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben oder damit verbunden sind, besonders die im Zusammenhang mit der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Auslegung des Beförderungsvertrags entstehen, das Schiedsgericht der Ungarischen Handels- und Industriekammer, Budapest ausschließliche Zuständigkeit hat. Das Schiedsgericht geht anhand seiner eigenen Verfahrensvorschriften vor. Die Sprache des Verfahrens ist ungarisch, die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei.

### § 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden oder Lücken enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Beförderungsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Kündigung, Vertragsänderungen oder Ergänzungen sowie Änderung oder Ergänzung der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die aufgrund des Beförderungsvertrags getätigten rechtswirksamen Mitteilungen sind schriftlich zu verfassen und an den Firmensitz der anderen Parteien, zu Händen des Ansprechpartners mit einer durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesenen direkten Zustellung oder per Einschreiben mit Rückschein bzw. Telefax zu schicken.
- (3) Geht bei der firmenmäßigen Unterzeichnung des Beförderungsvertrags auf Seiten des Auftraggebers eine Person vor, die die Sprache des Beförderungsvertrags nicht versteht, stellt es eine weitere Bedingung für die Gültigkeit der schriftlichen Rechtserklärung dar, dass aus dem Beförderungsvertrag selbst hervorgeht, dass der durch den Auftraggeber im Beförderungsvertrag aufzuführende Zeuge dem unterzeichnenden Vertreter des Auftraggebers den Inhalt des Beförderungsvertrags erklärt hat. Für die Einhaltung dieser Formvorschrift ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (4) Nebenabreden zum Beförderungsvertrag bestehen nicht.